



Stadtrecht

53.0 Benutzungsordnung für die August-Schärttner-Halle

Stadtverordneten- beschluss: 26.08.1991	Ausfertigung: 23.09.1991	Veröffentlichung: 01.10.1991	Inkrafttreten: 02.10.1991
<u>1. Änderung</u> 14.10.1991	12.11.1991	18.11.1991	19.11.1991
§ 7 Abs. 2			

Benutzungsordnung für die August-Schärttner-Halle

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung am 26. August 1991 folgende Benutzungsordnung für die August-Schärttner-Halle beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Die August-Schärttner-Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hanau und grundsätzlich als Sporthalle konzipiert worden.
- (2) Der Betrieb der August-Schärttner-Halle dient zunächst dem Schulsport sowie dem Übungsbetrieb der Vereine und der Durchführung weiterer sportlicher Veranstaltungen.
Sonstige Veranstaltungen – insbesondere an den Wochenenden – sind der unternehmerischen Nutzung zuzuordnen, sofern sie nicht eindeutig den zuvor genannten Zwecken zuzuordnen sind.
- (3) Großveranstaltungen sind bei der Terminplanung vorrangig zu berücksichtigen. Sie sind möglichst auf schulfreie Zeiten zu legen, so daß eine Beeinträchtigung des Schul- oder Vereinssports soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt auch für Rüstzeit.
- (4) Einrichtungen der August-Schärttner-Halle werden nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung überlassen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung von Einrichtungen, insbesondere bestimmter Hallenteile oder –räume.

- (6) Die Überlassung von Sporthallenteilen und Nebenräumen für den Übungs- und Spielbetrieb erfolgt widerruflich nach Beendigung des Schulsports und in der Regel bis 22.00 Uhr.

§ 2

Zuständigkeiten und Betrieb

- (1) Die Verwaltung der August-Schärttner-Halle obliegt dem Freizeit- und Sportamt. Für den Veranstaltungsbereich wird sie als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (2) Die Übungspläne für Trainings- und Übungsbetrieb werden vom Freizeit- und Sportamt erstellt. Die Koordinierung für den Schulsportbereich erfolgt im Rahmen der dafür vorgesehenen Zeiten durch den Schulsportkoordinator.
- (3) Die Beauftragten der Stadt überwachen die Einhaltung der Hausordnung.

§ 3

Überlassung der Halle

- (1) Die Überlassung der August-Schärttner-Halle erfolgt auf Antrag, Anträge sind rechtzeitig schriftlich zu stellen.
 - (2) Bei Veranstaltungen sind die Bedingungen dieser Benutzungsordnung Grundlage des Nutzungsvertrages. Weitere Einzelheiten sind durch den Überlassungsvertrag schriftlich zu regeln.
- (3) Die Einrichtungen der Halle dürfen erst nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrages in Anspruch genommen werden.
- (4) Bei Trainings- und Spielbetrieb der Sportvereine regelt der jeweils gültige Übungsplan die Überlassung.
- (5) Beginn und Ende der Nutzungsdauer ist bei Veranstaltungen vertraglich zu regeln.
- (6) Bei Veranstaltungen werden alle Räume und sanitären Anlagen gereinigt übergeben. Für die Reinigung während der Nutzungsdauer ist der Nutzer verantwortlich. Die über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

§ 4

Bewirtung, Verkauf von Waren

- (1) Die Bewirtung bei Veranstaltungen kann dem jeweiligen Nutzer auf Antrag überlassen werden. Die Überlassung schließt auch die Benutzung der vorhandenen Einrichtungen (Theke, Kühlraum) ein. Bestehende Abnahmeverpflichtungen sind vom Nutzer zu beachten. Der Einkauf erfolgt grundsätzlich auf Rechnung der Stadt. Soweit die Bewirtung nicht vom

Veranstalter übernommen wird, kann sie der Hanauer Veranstaltungs- und Kongreßgesellschaft mbH übertragen werden.

- (2) Der Verkauf sonstiger Waren aller Art bedarf einer gesonderten Genehmigung.

§ 5 Werbung

- (1) Die Werbung in und an der Halle bedarf der Zustimmung der Stadt. Sie kann dem jeweiligen Nutzer für die Dauer der Veranstaltung übertragen werden. Dieser kann die freigegebenen Werbeflächen auch unterverpachten oder untervermieten.
- (2) Vertragliche Verpflichtungen der Stadt sind zu beachten.
- (3) Die Werbung darf das Gesamtbild der Halle nicht stören und die Sicht der Zuschauer nicht beeinträchtigen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer hat für die schonende Behandlung der Räume und Halleneinrichtungen zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Verluste, die der Stadt anlässlich der Benutzung entstehen. Es ist unerheblich, ob die Schäden durch ihn, seine Bediensteten, Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen. Die Kosten der Behebung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Die Einrichtungen und Geräte werden zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, überlassen. Der Nutzer muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden. Sie werden nach Möglichkeit sofort gesperrt und eine Reparatur veranlaßt.
- (3) Der Nutzer übernimmt die der Stadt obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte entstehen, inklusive aller Prozeßkosten, frei. Hiervon ausgenommen sind die Verpflichtungen aus § 8 des BGB. Dies gilt auch gegenüber Dritten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen können.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden bzw. Folgen, die durch den Ausfall technischer Anlagen oder Betriebsstörungen entstehen, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von städtischen Bediensteten herbeigeführt worden sind.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Der Abschluß ist nachzuweisen. Bei Sportvereinen wird die Versicherung durch den Landessportbund (LSB) in dem jeweils optimalen Umfang als ausreichend anerkannt.

- (6) Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen behält sich die Stadt vor, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anlagen und Einrichtungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Benutzer von Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.
- (7) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (z.B. Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen etc. der Nutzer, Veranstalter, Beauftragten und Besucher.
- (8) Können Hallenteile bzw. –einrichtungen infolge von Umständen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, oder infolge notwendiger baulicher Maßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 7 Entgelte

- (1) Für Trainings-, Spiel- und Übungsbetrieb Hanauer Vereine erfolgt die Bereitstellung kostenfrei, soweit keine Einnahmen damit verbunden sind.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern sind aus dem Kartenerlös Entgelte nach besonderer Vereinbarung abzuführen, mindestens jedoch 12,50 DM. Im Einzelfall kann auch eine Pauschale vereinbart werden.
- (3) Aus Werbeeinnahmen, Einnahmen aus sonstigen Rechten (z.B. Übertragungsrechte u.a.). Überlassung der Bewirtung und Warenverkauf sind Entgelte nach besonderer Vereinbarung abzuführen.
- (4) Als Hallenmiete ist bei Veranstaltungen mindestens zu zahlen:
für die gesamte Halle
DM 2000,- je Tag bzw.
DM 250,- je Stunde
Auf- und Abbauzeiten werden mit der Hälfte des Satzes berechnet. Im Einzelfall kann bei Veranstaltungen Hanauer Sportvereine auf das Mindestentgelt ganz oder teilweise verzichtet werden. Näheres ist im Nutzungsvertrag zu regeln.
- (5) Für die Überlassung zu Trainingszwecken an auswärtige Sportvereine ein Betrag von 40,- DM je Stunde zu berechnen.
- (6) Gesondert erbrachte Leistungen sind extra zu vergüten, z.B. Herrichtung der Halle für die jeweilige Veranstaltung, Brandwache, Bereitstellung von zusätzlichem Personal, Fahrzeugen, Material, Telefon.
- (7) Auf alle Entgelte ist der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz zu entrichten.

(8) Die Stadt Hanau ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vom Nutzer zu verlangen. Die geforderte Sonderleistung muß spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt eingegangen sein.

§ 8 Nutzungsvertrag

- (1) Der Nutzungsvertrag wird grundsätzlich schriftlich abgeschlossen. Mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Hausordnung für die August-Schärttner-Halle an.
- (2) Nutzer ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auf allen Veröffentlichungen des Nutzers ist der Name des Veranstalters zu nennen.
- (4) Die Nutzungsentgelte gemäß § 7 sind unverzüglich nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

§ 9 Rücktritt vom Nutzungsvertrag

- (1) Die Stadt Hanau ist berechtigt, bei folgenden Voraussetzungen die Nutzung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - der Nutzer die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erbringt.
 - Eine geforderte Vorlage von Versicherungsnachweisen nicht erfolgt
 - Eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, bis spätestens 10 Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Rücktritt vom Vertrag nur mit Zustimmung der Stadt möglich. Alle evtl. der Stadt in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten sind zu ersetzen.
- (3) Macht die Stadt von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, kann der Nutzer keine Ansprüche geltend machen.

§ 10 Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten können bereitgestellt werden.
- (2) Sofern Eintrittskarten vom Nutzer erstellt werden, sind diese vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen und anschließend entsprechend abzurechnen.
- (3) Der Nutzer darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen, als Plätze für die jeweilige Veranstaltung genehmigt werden.

(4) Den bei der Veranstaltung eingesetzten Dienstkräften sowie Beauftragten der Stadt ist der Zutritt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises unentgeltlich zu gestatten.

§ 11 Bauliche Änderungen

Besondere Aufbauten, Absperrungen, Dekorationen, Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten usw. dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Freizeit- und Sportamtes vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Nutzers wieder herzustellen.

§ 12 Nutzung durch die Hanauer Veranstaltungs- und Kongreßgesellschaft mbH

Soweit die Hanauer Veranstaltungs- und Kongreßgesellschaft mbH bei Veranstaltungen in der August-Schärttner-Halle als Hauptmieter auftritt, tritt sie gegenüber den Veranstaltern in die Rechte und Pflichten der Stadt nach dieser Benutzungsordnung ein.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 23.4.1990 außer Kraft.

Hanau, den 23.09.1991

**Stadt Hanau
Freizeit- und Sportamt
Remer
Stadtrat**